



Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 GGBV Lehrmittel

GGBV - Gefahrgutbeförderungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018



Die Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, haben insbesondere für nachstehende Lehrmittel Angaben über deren ausreichende Verfügbarkeit, Eignung und Aktualität zu enthalten:

1. Vorschriftenmaterial,
2. schriftliche Ausbildungsbehalte wie Skripten und Fachbroschüren,
3. Begleitpapiere,
4. Feuerlöscher und bei Zwischenfällen erforderliche andere Ausstattungsgegenstände
und
5. audiovisuelle Ausbildungsbehalte wie Ausbildungssoftware, Lichtbilder oder Filme.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at